

Exkurs Auditierung Umgang mit Sanktionslisten im Rahmen des internen Audits



ipu fit for success
Gabriela Zimmermann,
Lise-Meitner-Straße 1
85716 Unterschleißheim
www.ipu-fitforsuccess.de

Was verbirgt sich hinter der Forderung zu Sanktionslisten?

- Sanktionslisten sind Verzeichnisse von Personen oder Unternehmen, gegen welche wirtschaftliche oder rechtliche Beschränkungen verhängt wurden. Sie finden sich in den Anhängen verschiedener **Sanktionsverordnungen** – u. a. in den Antiterrorverordnungen
- **Nr. 2580/2001** (Anti-Terrorismus), letzte Änderung 13.04.2022
Nr. 881/2002 (Al-Qaida), letzte Änderung 03.08.2023 sowie
Nr. 753/2011 (Taliban), letzte Änderung 13.04.2022 der EU.
- Die **Sanktionslistenprüfung** wurde als Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001 geschaffen. Sie dient zudem dazu, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu identifizieren und wird auch „Black List Prüfung“, „Compliance-Screening“ oder „Sanktionsprüfung“ genannt.

Quelle: DQS/www.dqsglobal.com

Wie häufig muss gegen Sanktionslisten geprüft werden?

- Wie oft man gegen Sanktionslisten prüfen sollte, ist rechtlich nicht fest definiert.
- § 18 Abs. 11 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) regelt jedoch, dass nur straffrei bleibt, wer binnen zwei Tagen nach einer entsprechenden Veröffentlichung handelt.
- **Es gilt die Vorgabe, das Unternehmen zur Sanktionslistenprüfung einen wirtschaftlich sowie technisch vertretbaren Aufwand betreiben müssen!**

Wo kann ich als Auditor Fragen zu Sanktionslisten anbringen?

- Interessierte Parteien und deren Erwartungen
- Im Bezug auf Kunden → Vertrieb
- Im Bezug auf Lieferanten → Einkauf
- Im Bezug auf Mitarbeitende → Personal

Exkurs: Sanktionslistenprüfung bei Mitarbeitenden

Um Geschäftsbeziehungen mit auf den Sanktionslisten geführten Personen auszuschließen, sollten Unternehmen ein regelmäßiges Sanktionslistenscreening ihrer Mitarbeiter durchführen. Denn: Sobald eine **monatliche Gehaltszahlung** an einen gelisteten Mitarbeiter geleistet oder ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt wird, kommt es zu Verstößen gegen die EU-Richtlinien. Auch, wenn das Unternehmen von der Listung nichts wusste, muss es bei Unterhaltung einer Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehung mit hohen Bußgeldern und anderen Strafen rechnen. Daneben können Verstöße der Reputation des Unternehmens nachhaltig schaden und Umsatzeinbußen bedeuten.

Die Privatsphäre des Einzelnen ist im deutschen Rechts- und Wertesystem ein hohes Gut. Beschäftigte fühlen sich deshalb durch die Sanktionslistenprüfung oftmals unter einen „Generalverdacht“ gestellt und in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt. Tatsächlich ist eine Verwendung persönlicher Daten der Beschäftigten unzulässig, sofern Sie ohne Rechtsgrundlage erfolgt.

Im Falle der Sanktionslistenprüfung aber existiert in Gestalt der EU-Richtlinien eine hinreichende Rechtsgrundlage. Diese gilt in jedem EU-Mitgliedstaat verbindlich, gibt den Unternehmen aber keine „Generalvollmacht“ zur Verwertung der Mitarbeiterdaten.

So finden Sie uns....



Hauptsitz

ipu fit for success
Lise-Meitner-Strasse 1
85716 Unterschleißheim

Tel.: 089 / 319 017 580
Fax: 089 / 319 017 588

mail@ipu-fitforsuccess.de
www.ipu-fitforsuccess.de